

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 64 (1989)

Heft: 4

Rubrik: Die Sektion Zürich meldet...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sektion Zürich meldet...

Pfändung eines Anteilscheines

Die Mieterin einer Genossenschaft befand sich in finanziellen Schwierigkeiten und wurde betrieben. Das zuständige Betreibungsamt stellte der Schuldnerin ein Schreiben zu, dass bei einem Vollzug die Anteilscheine gepfändet würden, da Lohnpfändung bei ihr nicht möglich war. Frau XY erklärte, die Anteilscheine befänden sich bei einem Verwandten, der sie ihr auch finanziert habe. Darauf verlangte das Betreibungsamt, dass die Anteilscheine innert 5 Tagen dem Amt zu überbringen seien oder es sei anzugeben, bei wem sich die Anteilscheine befänden. Wenn auf das Schreiben nicht reagiert werde, setze sich das Betreibungsamt mit der Genossenschaft in Verbindung.

Das Betreibungsamt gelangte an die Genossenschaft, verwies auf das Schreiben an die Schuldnerin und fügte bei: «Wir machen hiermit androhungsgemäss das Austrittsrecht per 30. September 1988 geltend (Artikel 845 OR). Gleichzeitig kündigen wir (das Betreibungsamt) das Anteilscheinkapital auf diesen Zeitpunkt. Wir bitten Sie, das AS-Kapital nach Beendigung des Mietverhältnisses auf unser PC-Konto zu überweisen und allfällige verrechnungsweise gemachte Gegenforderungen bekanntzugeben.»

Die Genossenschaft erwiederte darauf:

«Die Mitgliedschaft erlischt

a) zufolge Kündigung (der AS) auf Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährigen Kündigungsfrist und unter gleichzeitiger Kündigung der Wohnung auf den nächsten Vertragstermin.

b) Frau XY denkt nicht an eine Kündigung. Seitens der Genossenschaft besteht kein Grund zu kündigen, weil keine Verletzung der Statuten oder des Mietvertrages vorliegt.

Mangels Kündigung des Mietvertrages können wir die in Ihrem Schreiben ausgesprochene Erklärung des Austrittes aus der Genossenschaft (mit gleichzeitiger Kündigung des Anteilscheinkapitals) auf den 30. September 1988 nicht akzeptieren. Ob Sie den Mietvertrag anstelle von Frau XY kündigen können, möchten wir offen lassen. Jedenfalls wäre eine Kündigung ohne Zustimmung der Betroffenen praktisch undurchführbar.

c) Wir sind bereit, bei einer allfälligen Beendigung des Mietverhältnisses das AS-Kapital unter Anrechnung unserer allfälligen Gegenforderung auf Ihr Postcheckkonto zu überweisen, sofern nicht anderweitige, bessere Rechte darauf bestehen.»

Das Betreibungsamt nahm dazu wie folgt Stellung:

«Mit unserem Schreiben haben wir von dem den Betreibungsämtern nach Artikel 845 OR zustehenden Austrittsrecht Gebrauch gemacht. Entgegen Ihrer Meinung kann die Austrittserklärung einseitig erfolgen und braucht von Ihnen nicht akzeptiert zu werden, um rechtsgültig zu sein.

Gemäss einem Rechtsgutachten von Prof. Max Gerwig, publiziert vom Schweizerischen Verband für Wohnungswesen, Sektion Zürich, steht Ihnen als Genossenschaft im Fall der Pfändung und Kündigung des Anteilscheinkapitals das Recht zu, das Mietverhältnis auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Ein Schaden kann Ihnen also aus unserem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht erwachsen.

Natürlich steht es Ihnen frei, der Schuldnerin die Wohnung weiterhin als Mieterin zu überlassen, sofern das die Genossenschaftsstatuten zulassen. Andernfalls müssen Sie die Schuldnerin dazu verpflichten, neue Anteilscheine zu zeichnen und zu liberalieren, sofern Sie ihr nicht kündigen wollen.

Unabhängig davon sind Sie nach Artikel 845 OR verpflichtet, uns den Betrag spätestens auf Ende des Kalenderjahres zu überweisen, wobei Sie allfällige Gegenforderungen verrechnen können. Die Verwertung gepfändeter Vermögensbestandteile kann nie von der Zustimmung der Schuldner abhängig gemacht werden. Dies gilt auch für gepfändete Anteile an Genossenschaftsvermögen.

Sofern Sie sich weigern sollten, das Anteilscheinkapital zu überweisen, bliebe uns nichts anderes übrig, als den Gläubigern den Anspruch auf Rückerstattung des Kapitals abzutreten.»

Das Problem löste sich auf folgende Weise:

Die Mieterin geriet in Rückstand mit der Miete, so dass ihr gekündigt werden musste. Da die Wohnung nicht verlassen wurde, kam es zur Zwangsausweisung. Ausstehende Miete und Reparaturen in der Wohnung waren grösser als die bezahlten Anteilscheine, diese deckten den Aufwand nicht. Die Genossenschaft verrechnete nun ihr Gut haben mit dem Anteilscheinkapital.

Von der Schlichtungsstelle

Der Mietzins betrug bisher 800 Franken pro Monat, zuzüglich Nebenkosten von 135 Franken. Die Liegenschaft wurde ver-

kauf. Der neue Besitzer liess IV-Fenster montieren, ebenso ersetzte er in der Waschküche den Waschautomaten sowie den Tumbler. Vorgesehen hat er noch den Einbau neuer Küchen, Installationen für Warmwasser und ein Badezimmer in einer der vier Wohnungen. Da sich im Parterre der Liegenschaft ein Restaurant befindet, ergeben sich gewisse Schwierigkeiten für die Führung der Warmwasserleitung, davon werden nur zwei Wohnungen (der insgesamt vier) betroffen.

Obwohl Küchen-, Warmwasser- und Badprojekte noch nicht ausgeführt wurden, erhöhte der Liegenschaftsbesitzer die Mietzinse pro Monat um 400 Franken auf 1200 Franken.

IV-Fenster und Waschküchenanteil betrugen pro Wohnung 12 000 Franken, davon wurden 60 Prozent als Wertvermehrung gerechnet, kapitalisiert zu 8 Prozent = 600 Franken oder pro Monat 50 Franken Mietzinsaufschlag. Der Vorschlag der Schlichtungsstelle lautete wie folgt:

Mietvertrag ausgestellt 1983, seither keine Zinserhöhung, die Teuerung und Abgaben/Gebühren wurden mit 11 Prozent berechnet,

von Fr. 800.– = Fr. 90.–

Mehrzins zufolge = Fr. 50.–

Wertvermehrung = Fr. 50.–

Kehrichtabfuhr früher = Fr. 10.–

in den NK, jetzt im Mietzins = Fr. 10.–

Orts- und quartierüblicher = Fr. 50.–

Mietzins = Fr. 50.–

Mietzinsaufschlag pro Monat Fr. 200.–

Damit ist, bei einer Hypothekarzinsbasis von 5½ Prozent, die Teuerung bis Ende 1988 nachgeholt. Dies bedeutet eine saubere Grundlage für allfällige weitere, kommende Erhöhungen. Werden weitere Arbeiten ausgeführt, zum Beispiel neue Küchen, Warmwasser, Einbau eines Bades oder erfolgt zum Beispiel eine Erhöhung des Hypothekarzinses, kann der Vermieter eine weitere Mietzinserhöhung beantragen. Der Mieter bezahlt statt einer Mietzinserhöhung von monatlich 400 Franken eine solche von 200 Franken ab 1. April 1989. Gleichzeitig erhält er einen Kündigungsschutz von zwei Jahren. Von der Zinsreduktion profitiert nur jener Mieter, der gegen die Erhöhung Einspruch erhob, die andern müssen den vollen Mietzinsaufschlag bezahlen.

Beide Parteien stimmten dem Schlichtungsvorschlag zu.